

§ 0082a BGB

Ist die Stiftung anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das gewidmete [Vermögen](#) auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretung genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.

Fassung [neu](#) seit 01. Jul 2023